

**SATZUNG**  
für die Volkshochschule  
der Stadt Worms  
vom 27.03.2003

Der Stadtrat der Stadt Worms hat gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 85 Abs. 3 Gemeindeordnung, in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.03.2003 (Beschluss-Nr. 54/03) folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Die Volkshochschule der Stadt Worms ist das kommunale Kultur- und Weiterbildungszentrum der Stadt Worms. Rechtlich und organisatorisch besteht die Volkshochschule als ein Amt der Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister. Mit der Einrichtung der Volkshochschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kultur und Weiterbildung, die sie gemäß dem Landesweiterbildungsgesetz vom 14.02.1975 bzw. in der novellierten Fassung vom 17.11.1995 ausübt. Sie erhielt dafür mit ministeriellem Schreiben vom 08.03.1977 bzw. 07.10.1986 ihre staatliche Anerkennung. An den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden orientiert, legt die Volkshochschule zweimal im Jahr ein flächendeckendes und breit gefächertes Angebot vor. Sie verfolgt ihre Aufgabe überparteilich und überkonfessionell.

Die Volkshochschule verwirklicht ihren Zweck, insbesondere durch Kurse, Seminare, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen, sowie besondere Einzelprojekte. Sie steht prinzipiell allen Bürgern unter zumutbaren Bedingungen offen, auch durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligten Gruppen. Die Volkshochschule übernimmt Beratungs- und Informationsaufgaben. Sie ist Mitglied im Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz.

§ 3

Hausrecht, Ausschluss und Zulassung zu Veranstaltungen

- (1) Im Interesse aller Teilnehmer sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der VHS zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebs gehalten, Störungen abzuwehren und bei Bedarf Teilnehmende sowie andere Personen aus dem Gebäude zu verweisen.  
Das Hausrecht in der Volkshochschule wird von deren Leitung und stellvertretend von den Hausmeistern oder den Kursleiterinnen/Kursleitern bzw. Referentinnen/Referenten ausgeübt.
- (2) Kursteilnehmende, die den Unterrichtsbetrieb stören oder den Weisungen des Personals der Volkshochschule bzw. der Kursleiterinnen/Kursleiter/Referentinnen/Referenten nicht nachkommen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Teilnahme an Veranstaltungen der VHS ausgeschlossen werden. Zuständig ist dafür die Leitung der VHS.

- (3) Kursteilnehmende, die im Rahmen des Volkshochschulbetriebes nachweislich Straftaten gegen städtisches Eigentum, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der VHS und/oder Kursteilnehmende begangen haben, werden zu Kursen nicht zugelassen.
- (4) Die Zulassung zu Kursen kann generell vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Darüber entscheidet die Leitung der VHS gegebenenfalls in Abstimmung mit dem jeweiligen Kursleiter/der jeweiligen Kursleiterin.

§ 4

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Stadt Worms als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Worms nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

Worms, den 27.03.2003

gez. Fischer

(Fischer)  
Oberbürgermeister

\*) Veröffentlichung am 04.04.2003 im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 13

1. Änderungssatzung vom 06.Mai. 2010 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2010. Beschluss-Nr. 231/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 14.05.2010. In Kraft getreten am 15.05.2010. Inhalt: § 3 neu; der bisherige § 3 wird zu § 4, der bisherige § 4 wird zu § 5